

dem Princip des Gehorsams geschadet hatte; an die Ordensgenossen zu Coimbra erließ Ignatius um jene Zeit (26. März 1553) seinen classischen Brief über den Gehorsam. Nachdem er sich vom Herbst 1554 an schon wiederholt hatte vertreten lassen müssen, starb er (31. Juli 1556) im Prosektionshaus zu Rom. Bei seinem Tode zählte der Orden schon über 1000 Mitglieder in 100 Häusern und 12 Provinzen (Italien, Sicilien, Portugal, Aragonien, Castilien, Andalusien, Ober- und Niederdeutschland, Frankreich, Indien (mit Japan), Brasilien und Aethiopien, wozu letztere Provinz indeß nur kurze Zeit bestand. Am 12. März 1622 wurde Ignatius zugleich mit Franz Xaver, dem Apostel Indiens und Japans, von Gregor XV. heilig gesprochen. — 2. Jacob Laynez, erst Generalvicar, dann, nachdem lange politische Wirren endlich eine Generalcongregation statteten, General (2. Juli 1558 bis 19. Januar 1565). Kaum hatte die Congregation die Constitutionen abermals geprüft und gutgeheißen, als Paul IV. die Integrität derselben bedrohte, indem er die Gesellschaft zwang, das Ehorgebet einzuführen, und die Amtsbauer des Generals auf drei Jahre beschränkte. Erst der Tod des Papstes (18. August) befreite den Orden von diesen Verpflichtungen. Die Gunst, in welcher Laynez bei Pius IV. stand, hatte zur Folge, daß er sehr stark für allgemein kirchliche Angelegenheiten in Anspruch genommen wurde (als Begleiter des Cardinals von Este nach Frankreich, zum Colloquium von Poissy, Herbst 1561, dann als päpstlicher Theologe am Tridentiner Concil). Die Gesellschaft führte inzwischen Franz von Borgia. Bei seinem Tode hinterließ Laynez 18 Provinzen, 130 Ordenshäuser mit 3500 Mitgliedern. — 3. Der hl. Franz von Borgia (2. Juli 1565 bis 1. October 1572) stand sehr in Gunst bei Pius IV., dessen Nepoten, dem hl. Karl Borromäus, und auch bei Pius V., was indeß nicht hinderte, daß der letztere Papst wieder auf die Einschränkung des Chordienstes zurückkam und die Abschaffung des Grades der geistlichen Coadjutoren verlangte. Der Orden wurde genöthigt, letztere zu den drei feierlichen Proseßgelübden zuzulassen; schon Gregor XIII. hob indeß diese Verfügungen wieder auf. Neue Missionen eröffneten sich in Florida, Mexico und Peru. Pius V. übertrug (1570) der Gesellschaft die Venedigianische zu Rom und verwandte den P. Lolet wie den General Franz von Borgia selbst als Begleiter der Legaten, welche er im Interesse einer allgemeinen Liga gegen die Türken nach Deutschland, Polen, Spanien, Portugal und Frankreich entsandte. — 4. Bernhard Mercurian (23. April 1573 bis 1. August 1580) ward auf Anregung des Papstes Gregor XIII. gewählt, der die ständige Besetzung des Generalats mit Spaniern bedenklich fand. Die Wahl verstimmt eiliche spanische und portugiesische Mitglieder, aus deren Mitte sich später eine nicht unbedenkliche Opposition bildete. Zu den früheren Missionen gesellten sich die englische und maronitische. P. Lolet erhielt (1579) den

Auftrag, Michael Bajus zur Unterwerfung zu bringen, was der Gesellschaft später den unversöhnlichen Haß der Jansenisten zuzog. Die Zahl stieg auf 5000 Mitglieder in 18 Provinzen.

5. Claudius Aquaviva (19. Februar 1581 bis 31. Januar 1615) wirkte besonders für die weitere Organisation. Die allgemeinen und besonderen Regeln waren schon zum größten Theil unter Mercurian aus den Constitutionen des hl. Ignatius und den Decreten der ersten drei Generalcongregationen ausgezogen worden. Von Aquaviva rühren dagegen zahlreiche Verordnungen her, welche sich im zweiten Theile des Institutum finden. Die bedeutendste unter denselben ist die Ratio Studiorum. Dieselbe ruht in allen wesentlichen Punkten und ebenso in vielen Specialbestimmungen auf den Grundlagen, welche der hl. Ignatius selbst dem Unterrichtswesen des Ordens in den Constitutionen gegeben hatte, wurde aber durch Zugiehung des umfassendsten Erfahrungsmaterials erweitert. Zur Berathung desselben ernannte die IV. Generalcongregation eine Commission von 12 Mitgliedern, Aquaviva (1584) eine neue Studiencommission von sechs Mitgliedern (die PP. Azor, Gonzalez, Tyrrin, Bufäus, Goyson, Tucci). Ihr 1586 vollendeter Entwurf, von den Professoren des römischen Collegs (darunter Bellarmin, Suarez, Pererius) begutachtet, wurde (21. April) zur Begutachtung an alle Provinzen verschickt, nach Rückantwort der Provinzen von drei Mitgliedern der Studiencommission (Tucci, Azor und Gonzalez) und den Professoren des römischen Collegiums revidirt und 1591 endlich als allgemein zu beobachtende interimistische Vorschrift wieder an die Provinzen gesandt. In ihrem praktischen Theile bewährte sie sich; beim definitiven Abschluß 1598 brauchte nur wenig geändert zu werden. Dagegen scheint der *Doletus opinionum*, von dem sich schon Salmeron, Maldonat und Bellarmin nicht viel versprochen, nicht befriedigt zu haben; er wurde weggelassen und durch die allgemeine Vorschrift ersetzt, sich möglichst an die bewährte Lehre des hl. Thomas zu halten und nur aus wichtigen Gründen davon abzugeben. So kam nach 14jähriger Arbeit die Unterrichts-gesetzgebung zu Stande, welche über zwei Jahrhunderte für die Schulen des Ordens maßgebend blieb, und welcher Baco das Lob spendete: *Ad paedagogiam quod attinet, brevissimum foret dictu: Consule scholas Jesuitarum; nihil enim, quod in usum venit, his melius* (*De dignitate et augmento scientiarum* I. III. p. 153). Die gesetzgeberische und administrative Thätigkeit Aquaviva's wurde durch ebenso langwierige als unerquickliche Wirren durchkreuzt, zu welchen sein energisches Verfahren Anlaß gegeben haben mag, bei welchen aber der Ehrgeiz und die separatistischen Gelüste einiger spanischer Mitglieder die Hauptrolle spielten. An der Spitze dieser Opposition stand erst P. Fernandez, dann die PP. Denis Vasquez, Henriquez Acosta, Mariana und später Fernan Mendoza. Fernandez